

Unternehmensformen: Die Steuerbelastung im Vergleich

Inhalt

- | | | | |
|----------|---------------------------------------------|-----------|---------------------------------------------|
| 1 | Einführung | 6 | Unterschiede bei der Steuerbelastung |
| 2 | Start in die Selbständigkeit | 6.1 | Erster Überblick |
| 3 | Erster Umgang mit dem Finanzamt | 6.2 | Regeln bei der Gewerbesteuer |
| 4 | Steuerliche Einordnung der Tätigkeit | 6.3 | Regeln bei der Einkommensteuer |
| 5 | Wahl der Unternehmensform | 6.4 | Regeln bei der Körperschaftsteuer |
| 5.1 | Einzelunternehmen | 6.5 | Kurzübersicht |
| 5.2 | Personengesellschaft | 6.6 | Risiko verdeckte Gewinnausschüttung |
| 5.3 | GmbH | 6.7 | Regeln bei der Grunderwerbsteuer |
| 5.4 | Limited | 6.8 | Regeln bei der Erbschaftsteuer |
| | | 7 | Veräußerungsgeschäfte |
| | | 8 | Die richtige Gewinnermittlung |
| | | 9 | Sechs häufige Steuerfehler |
| | | 10 | Steuerbelastungsvergleich |

1 Einführung

Der Wunsch nach Unabhängigkeit, eine gute Geschäftsidee, die Abkehr von der Arbeitnehmereigenschaft, aber auch Arbeitslosigkeit oder die Aussicht, ein höheres Einkommen zu erzielen, sind oft Ausgangspunkt für die Gründung einer neuen Existenz als selbständiger Unternehmer. Der Erfolg hängt meist von der Sorgfalt bei der Gründung sowie dem Vorhandensein von fachlichem und betriebswirtschaftlichem Know-how ab. Dazu gehören auch Kenntnisse über steuerrechtliche Regelungen.

Denn anders als Arbeitnehmer müssen Selbständige nicht nur eine Reihe neuer Pflichten gegenüber dem Finanzamt erfüllen - von der Erstellung der Buchhaltungsunterlagen bis hin zur Abgabe vom Umsatzsteuererklärungen -, sie müssen zuvor auch die richtige Unternehmensform finden. Diese Entscheidung ist nicht nur steuerlich, sondern auch in Hinsicht auf Haftungsfragen von Bedeutung. So werden Einzelunternehmen und Personengesellschaften vom Fiskus anders behandelt als beispielsweise die GmbH. Schließen sich mehrere Personen zur Existenzgründung zusammen, sind steuerliche Auswirkungen sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch der einzelnen Beteiligten zu untersuchen.

Dieses Merkblatt soll Sie über die Unterschiede in der Steuerbelastung bei der Wahl der Unternehmensrechtsform informieren.

2 Start in die Selbständigkeit

Bei einer Neugründung haben Existenzgründer den Vorteil, dass sie ihr Geschäft vom Start weg nach ihren eigenen Vorstellungen planen und ausrichten können. Dafür besteht der Nachteil, dass der künftige Erfolg unsicher ist, da Berechnungen und Einkommenserwartungen nur auf geschätzten Prognosen basieren. Anders sieht es bei der Übernahme oder der Beteiligung an einem bereits bestehenden Geschäft aus, denn hier liegen bereits aussagekräftige Zahlen aus der Vergangenheit vor. Hinzu kommen zumeist ein bestehender Kundenstamm, vorhandene Betriebs- und Geschäftseinrichtungen sowie erfahrene Mitarbeiter.

Unabhängig von den Startvoraussetzungen sollten Sie vor Beginn der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit Kalkulationen durchführen, um sich einen ersten Überblick über entstehende Kosten sowie mögliche Erträge und damit über die potentiellen Gewinnaussichten zu verschaffen. Erst eine solche grobe Planrechnung gibt Auskunft darüber, ob sich die Geschäftsidee wirtschaftlich überhaupt realisieren lässt. Sie sollte neben der Auflistung der betrieblichen Fixkosten - wie Miete, Strom, Telefon, Kreditzinsen, Löhne, Bürobedarf, Kfz-Kosten, zusätzlicher Versicherungsbedarf - auch die künftig anfallenden Gewerbe-, Körperschaft- und/oder

Einkommensteuern auf die betrieblichen Gewinne berücksichtigen. Erst danach können Sie entscheiden, ob der erwartete Nettogewinn aus der geplanten neuen Existenz den berechneten Bedarf auf Dauer decken kann.

Hinweis

Hilfreich ist die Förderdatenbank www.startothek.de als Online-Informationssystem für Existenzgründer. Über dieses Portal können Sie gründungsrelevante Vorschriften zur Wahl der Rechtsform finden, denn informiert wird unter anderem auch über das Gewerbe-, Gesellschafts-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht. So erhalten Sie erste Informationen als Grundlage für ein steuerliches Beratungsgespräch mit uns.

3 Erster Umgang mit dem Finanzamt

Bevor selbständige Berufsstarter mit der Umsetzung ihrer neuen Existenzpläne beginnen, müssen sie eine Reihe von Behörden kontaktieren. Dazu gehört auch das Finanzamt. Unternehmer, die ein Gewerbe anmelden, erhalten nach der Gewerbebeantragung von dort automatisch einen „**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“. Unternehmer, die einem freien Beruf nachgehen, müssen dagegen selbst Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich einen Fragebogen zusenden lassen. In diesem Bogen müssen Selbständige Angaben zu ihren erwarteten Umsätzen und Gewinnen machen. Diese Informationen sind für die steuerliche Einordnung der geplanten Tätigkeit wichtig.

Nach der Bearbeitung teilt das Finanzamt dem Gründer eine Steuernummer zu. Anhand der Angaben zum voraussichtlichen Gewinn berechnet es beim **Einzelunternehmer** und dem **Personengesellschafter**

- die vierteljährlichen Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag auf den anteiligen Gewinn und
- den Gewerbesteuermessbetrag, worauf die Gemeinde dann den Hebesatz für die Gewerbesteuer anwendet.

Bei der **GmbH** als Kapitalgesellschaft läuft dies etwas anders; hier geht es um

- die Vorauszahlungen für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für das Einkommen der Gesellschaft und
- die Gewerbesteuer wie beim Einzelunternehmen.
- Sind Gewinnausschüttungen an die Beteiligten geplant, muss die GmbH aus diesen Abgeltungsteuer einbehalten und abführen, so dass hier keine Vorauszahlungen ans Finanzamt anfallen.

Die Vorauszahlungen können später auf Antrag der tatsächlichen Gewinnentwicklung nach oben oder unten angepasst werden. Das Finanzamt benachrichtigt den Unternehmer auch darüber, in welchem Turnus (jährlich, monatlich oder vierteljährlich) er seine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben muss.

Hinweis

Um größere Steuernachzahlungen im Folgejahr - möglicherweise sogar mit teuren Nachzahlungszinsen - zu vermeiden, sollten Sie die voraussichtlichen Umsätze und Gewinne nicht allzu knapp kalkulieren.

In den ersten beiden Unternehmensjahren muss die Voranmeldung in der Regel monatlich abgegeben werden. Wer Arbeitnehmer beschäftigt, muss außerdem eine Lohnsteueranmeldung beim Finanzamt abgeben. Für die Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen ist ein bestimmter vorgeschriebener Datensatz auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Finanzverwaltung stellt hierfür die kostenlose Software ELSTER zur Verfügung. Seit 2011 muss auch die Jahressteuererklärung nebst Gewinnermittlung online übermittelt werden.

Bis zum 31.05. des Folgejahres muss der Unternehmer die Einkommen-, Umsatz- und - ist er Gewerbetreiber, auch die - Gewerbesteuererklärung für das vergangene Jahr einreichen. Schaltet er einen Steuerberater ein, hat er mit der Abgabe bis zum 31.12. des Folgejahres Zeit. Nach der Prüfung der Steuererklärungen und der Gewinnermittlung stellt sich heraus, ob der Selbständige Steuern nachzahlen muss oder aber erstattet bekommt.

Hinweis

Nicht selten geraten junge Unternehmer ohne ausreichende finanzielle Reserven in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten, wenn sie im Folgejahr sowohl eine Steuernachzahlung als auch die Einkommensteuervorauszahlung leisten müssen. Selbständige Berufsstarter sollten daher stets mit der Steuer rechnen und für notwendige finanzielle Reserven sorgen. Ansonsten werden auch noch Säumniszuschläge fällig.

Generell ist es sinnvoll, bereits vor der Eröffnung der selbständigen Tätigkeit einen Steuerberater zu Rate zu ziehen. Der Fachmann hilft, Fehler zu vermeiden, und nimmt Arbeit ab, so dass es sich besser auf das Gründungsvorhaben konzentrieren lässt. Steuerberater helfen auch bei betriebswirtschaftlichen Belangen, bei der laufenden Buchführung, der Erstellung des Jahresabschlusses und der Wahl der individuell passenden Rechtsform.

4 Steuerliche Einordnung der Tätigkeit

Ob der Existenzgründer als Gewerbetreibender oder als Freiberufler tätig werden will, zieht steuerlich unterschiedliche Konsequenzen nach sich. Daher ist es

wichtig, dies von Anfang an zu klären. Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften und Einkünfte von Freiberuflern, freiberuflich tätigen Personengesellschaften und Partnerschaften unterliegen zwar beide der **Einkommensteuer**. Bei Gewerbetreibenden kann im Gegensatz zu Freiberuflern zusätzlich **Gewerbesteuer** anfallen sowie die Pflicht zur **Buchführung und Bilanzierung** nach Handels- und Steuerrecht bestehen. Freiberufler hingegen können ihren Gewinn durch eine vereinfachte **Einnahmenüberschussrechnung** ermitteln. Für sie besteht also keine Pflicht, eine Bilanz aufzustellen - auch nicht bei hohen Umsätzen und Gewinnen.

- Angehörige der **freien Berufe** (Architekten, Journalisten, Wissenschaftler, Ärzte, Dozenten, Rechtsanwälte, Ingenieure, Steuerberater, zum Teil auch im EDV-Bereich Tätige) erbringen ihre Arbeitsleistung unter Einsatz ihrer geistigen Fähigkeiten; der Einsatz von Kapital und die kaufmännische Organisation treten in den Hintergrund.
- Unternehmer üben ihr **Gewerbe** - anders als Freiberufler - meist mit Kapitalmitteln aus und sind - anders als Arbeitnehmer - nicht weisungsgebunden. Sie erhalten weder feste Bezüge, noch haben sie einen automatischen Urlaubsanspruch. Sie handeln mit Gewinnerzielungsabsicht, beteiligen sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und ihre Tätigkeit überschreitet den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung.

Existenzgründer haben immer wieder Streit mit dem Finanzamt, wenn in den ersten Jahren Verluste auflaufen. Denn Einkünfte kann nur erzielen, wer mit der Absicht vorgeht, aus seiner Tätigkeit per saldo ein positives Ergebnis zu erzielen. Maßgebend ist nicht das Plus oder Minus eines Jahres, sondern der **Gewinnsaldo**. Dieser muss sich in der Zeit von der Gründung bis zur Einstellung oder dem Verkauf ergeben. Sofern das Finanzamt nicht von Liebhaberei ausgeht, wird es die Anerkennung der Verluste erst einmal aufschieben. Das geschieht, indem die Steuerbescheide vorläufig ergehen. Nach einigen Jahren wird dann die Gewinnsituation jahresübergreifend beurteilt.

Durch die Prüfung auf **Liebhaberei** soll vermieden werden, dass Einzelunternehmer und Personengeschafter beispielsweise Verluste aus einem „Hobbybetrieb“ dazu nutzen, die Steuer auf das Arbeitseinkommen des Ehepartners zu mindern. Bei der GmbH besteht diese Gefahr nicht, weil die Verluste auf der Gesellschaftsebene nicht mit positiven Einkünften der Beteiligten verrechnet werden können.

5 Wahl der Unternehmensform

Die Wahl der geeigneten Rechtsform ist besonders wichtig für den Schritt in die Selbständigkeit. Dem Un-

Unternehmensgründer stehen verschiedene Formen zur Auswahl, wobei es die optimale Rechtsform für alle Fälle nicht gibt. Jede Entscheidung hat Vor- und Nachteile.

Für den selbständigen Berufsstarter - allein oder zusammen mit anderen - kommen im Wesentlichen in Betracht:

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaften wie die
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR),
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG),
 - Kommanditgesellschaft (KG),
 - Stille Gesellschaft oder die
 - Partnerschaft, nur für freiberuflich Tätige
- Kapitalgesellschaften wie die
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
 - Unternehmersgesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt), sogenannte Mini-GmbH,
 - Aktiengesellschaft (AG) oder
 - Limited (Ltd.) nach englischem Recht
- GmbH & Co. KG als Mischform

In den folgenden Absätzen sollen die wichtigsten bzw. am häufigsten gewählten Unternehmensformen aus dieser Übersicht vorgestellt und weiter unten auch in puncto Steuerbelastung miteinander verglichen werden.

Bei der Wahl der Rechtsform eines Unternehmens ist des Weiteren eine Reihe von Aspekten zu beachten, die nicht direkt steuerlicher Natur sind, aber kurz erwähnt werden sollen:

- Handelsregister, Gesellschaftsvertrag
- Einlage, Mindesteinzahlung
- Beteiligung an Gewinn und Verlust
- Haftung in vollem Umfang oder begrenzt
- Kapitalbeschaffung
- Umfang des Jahresabschlusses und entsprechend anfallende Bearbeitungsgebühren

5.1 Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen ist die einfachste Rechtsform und wird durch die Aufnahme der Geschäftstätigkeit gegründet. Gesellschaftsverträge sind nicht notwendig. Die Entscheidungsfindung liegt beim Einzelunternehmer selbst, er ist nicht weisungsgebunden. Für Schulden gegenüber Lieferanten, Banken oder dem Finanzamt haftet er aber auch mit seinem Privatvermögen.

Der Gewinn ist in der **Einkommensteuererklärung** zusammen mit den übrigen Einkünften zu versteuern und

wird in Form einer Einnahmenüberschussrechnung oder einer Bilanz ermittelt. Ob eine Bilanz erstellt werden muss, richtet sich nach bestimmten Größenklassen: Einzelkaufleute sind von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen höchstens 500.000 € Umsatz pro Jahr und nicht mehr als 50.000 € Jahresüberschuss erzielen. Dann genügt eine Einnahmenüberschussrechnung, die die laufenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend ihrem Zufluss bzw. Abfluss umfasst. Ferner muss dann die Anlage EÜR ausgefüllt werden.

Freiberufler sind gar nicht verpflichtet, eine Bilanz zu erstellen.

5.2 Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, benötigt aber mindestens zwei Personen, die sich zusammenschließen.

Sie erstellt keine Einkommensteuererklärung, sondern eine **Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte**. Der Gewinn wird dabei anteilig auf die Beteiligten verteilt; er ist von jedem Gesellschafter in der jeweils eigenen **Einkommensteuererklärung** zu versteuern.

Die Gesellschaft ist selbst gewerbsteuerpflichtig und Schuldner der **Umsatzsteuer**. Die bezahlte **Gewerbesteuer** können die Gesellschafter anteilig auf die eigene Steuerschuld anrechnen.

Hinweis

Eine Unterform ist die KG. Bei dieser haften nur bestimmte Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen - nämlich die Komplementäre. Die übrigen Gesellschafter - Kommanditisten - stehen nur mit ihrer zu leistenden Einlage für Schulden der Gesellschaft ein. Dies hat bei Verlusten steuerliche Auswirkungen: Die Kommanditisten können sie nur im begrenzten Umfang verrechnen.

5.3 GmbH

Die GmbH gehört zu den Kapitalgesellschaften und ist eine rechtlich selbständige Person. Hier ist die Haftung der einzelnen Gesellschafter auf das Firmenvermögen beschränkt, das Risiko einer privaten Inanspruchnahme entfällt. Für die Gründung einer GmbH reicht bereits ein Gesellschafter aus. Daher ist diese Gesellschaftsform auch für den einzelnen Existenzgründer interessant. Es ist eine Mindesteinlage von 25.000 € erforderlich, die für die Eintragung ins Handelsregister zu mindestens 50 % erbracht sein muss.

Neben den einmaligen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung kann es nur bei größeren GmbHs auch zu laufenden Aufwendungen kommen. Das betrifft beispielsweise die Erstellung des Jahresab-

schlusses und die Veröffentlichung im elektronischen Handelsregister.

Der Gewinn einer GmbH wird mittels einer Bilanz errechnet. Anders als die Personengesellschaft unterliegt die GmbH der **Körperschaftsteuer**. Die Steuerpflicht der Gesellschafter wird aber nur berührt, wenn die Gesellschaft Gewinne ausschüttet. Dann unterliegen diese in voller Höhe als Kapitaleinnahmen der 25%igen **Abgeltungsteuer**. Allerdings kann ein Gesellschafter auf Antrag seine **individuelle Einkommensteuerprogression** zugrunde legen und 40 % der Ausschüttung steuerfrei belassen. Bei dieser Wahl lassen sich auch Werbungskosten absetzen, was bei der Abgeltungsteuer nicht möglich ist.

Da die GmbH ist im Regelfall gewerblich ist, fällt - entsprechend hohe Gewinne vorausgesetzt - neben der Körperschaft- auch **Gewerbesteuer** an.

Hinweis

Die GmbH ist für Gründer eigentlich nicht zu empfehlen. Denn Verluste - in der Anfangsphase eher die Regel - können nicht sofort mit anderen Einkünften verrechnet werden. Sie sind quasi eingefroren und können erst geltend gemacht werden, wenn die GmbH im Folgejahr Gewinne erwirtschaftet. Ganz ungünstig wird es für Jungunternehmer, wenn ihre GmbH in den ersten Jahren Verluste einfährt und sie für das eigene Geschäftsführergehalt auch noch Lohnsteuer bezahlen müssen.

Mit einem Stammkapital von lediglich 1 € kann auch eine sogenannte Ein-Euro- bzw. Mini-GmbH gegründet werden. Sie soll Existenzgründern bei geringem Kapitalbedarf den späteren Einstieg in eine GmbH erleichtern. Sie darf ihre Gewinne nach der Gründung erst einmal höchstens zu 75 % ausschütten und muss den Rest ansparen, bis sie das Mindeststammkapital erreicht hat. Dann kann sie sich freiwillig in eine „normale“ GmbH umwandeln. Bis dahin handelt es sich um eine haftungsbeschränkte Unternehmungsgesellschaft.

Für Existenzgründer ist interessant, dass es für unkomplizierte Standardgründungen zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle gibt. Diese Vereinfachung wird vor allem durch die Zusammenfassung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste bewirkt. Das Muster ist bei Bargründung mit höchstens drei Gesellschaftern möglich.

Hinweis

Diese neue Unternehmensform stellt eine Variante der GmbH dar. Daher gibt es auch keine Unterschiede bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

5.4 Limited

Eine Kapitalgesellschaft lässt sich in Deutschland auch als englische Limited Company führen. Beim deutschen Finanzamt wird sie wie die GmbH behandelt und ist **körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig**. Die Gewinnausschüttungen werden ebenfalls identisch behandelt: Die Gesellschafter müssen ihre Dividenden entweder in voller Höhe der **Abgeltungsteuer** oder auf Antrag mit 60 % der **individuellen Progression** unterwerfen.

Eine Limited ist aus formaler Sicht einfach zu gründen. Statt des Gangs zum Notar - wie bei der GmbH - genügt hier ein einfacher schriftlicher Vertrag. Allerdings ist dieser nach englischem Recht zu schließen, so dass auch ohne Sprachprobleme regelmäßig eine fachliche Beratung nötig ist. Die Eintragung ins englische Handelsregister erfolgt zügig und ist kaum von Bedingungen abhängig. Da die Limited in Deutschland tätig ist, muss sie zum deutschen Handelsregister eine Zweigniederlassung anmelden und dazu die englischen Dokumente übersetzen.

Auch wenn die Limited in Großbritannien keine Geschäftstätigkeit ausübt, benötigt sie dort ein registriertes und telefonisch erreichbares Büro, an das Post gesendet werden kann. Ferner ist ein britisches Bankkonto erforderlich.

Die Gesellschaft muss in **England** eine **Steuererklärung** einreichen, selbst wenn dort in der Regel keine Steuern anfallen, weil ihr Betriebssitz in Deutschland liegt. Jahresabschluss und Gesellschaftsbericht sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem britischen Register in englischer Sprache vorzulegen. Dabei erfolgt die Bilanzaufstellung nicht nach dem deutschen Handelsgesetzbuch, so dass hier nicht nur sprachlich zwei getrennte Abschlüsse erstellt werden müssen.

Im Endeffekt ist eine Limited gar nicht mit weniger Aufwand verbunden als die heimische GmbH. Der kleine Vorteil der gesparten Notarkosten bei der Gründung relativiert sich schnell, wenn es um die laufende Geschäftstätigkeit geht. Zumindest für Mittelständler ist die GmbH daher die bessere Option, zumal sie in Deutschland bekannter und durch die Mini-GmbH nunmehr von einigem formalen Ballast befreit ist.

Hinweis

Neben den beschriebenen Gesellschaftsformen seien noch folgende erwähnt:

- Die **AG** hat keine steuerlichen Unterschiede zur GmbH, weil beide Unternehmensformen Kapitalgesellschaften sind. Statt GmbH-Anteilen gibt es bei der AG Aktien, die das bilanzmäßige Grundkapital von mindestens 50.000 € abbilden. Der Aktionär ist Miteigentümer entsprechend seinem Anteil. An einer AG können eine oder mehrere Personen beteiligt sein.
- Die **Stille Gesellschaft** kann es als typische und atypische geben. Bei einer typisch stillen Beteiligung ist der stille Gesellschafter am Gewinn und - je nach Vereinbarung - am Verlust des Unternehmens beteiligt, nicht jedoch am Gesellschaftsvermögen. Die Gewinnbeteiligung muss er als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Die Verlustbeteiligung kann er unter den Regelungen der Abgeltungsteuer absetzen. Der atypisch stille Gesellschafter ist regelmäßig am Verlust und zusätzlich auch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Steuerlich erzielt er als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die GmbH in Verbindung mit einer atypisch stillen Beteiligung wird gewerbsteuerlich praktisch wie eine Personengesellschaft behandelt.

6 Unterschiede bei der Steuerbelastung

Bei der steuerlichen Belastung des Gewinns von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften kann es gravierende Unterschiede geben. Diese können Existenzgründer kaum durchschauen, zumal sie ihre künftige Gewinnsituation noch nicht exakt einschätzen können.

6.1 Erster Überblick

Da es aus Sicht des Unternehmers im Endergebnis am wichtigsten ist, was als Gewinn nach den Steuern übrig bleibt, sollte er trotz der Komplexität der Materie zumindest die wesentlichen Unterschiede kennen.

- Viele mittelständische Einzelunternehmer können ihren **Gewinn** mittels Einnahmenüberschussrechnung **ermitteln**, was ihnen besondere Gestaltungsmöglichkeiten und Verschiebungspotential zwischen den einzelnen Wirtschaftsjahren ermöglicht. Die GmbH hingegen muss stets eine Bilanz erstellen.

- Stellt ein Personengeschafter seiner Firma **Wirtschaftsgüter** oder ein **Darlehen** zur Verfügung, zählen die Vergütungen nicht als Betriebsausgaben und erhöhen den Gewinn. Bei einer GmbH sind es dagegen Betriebsausgaben, sofern sie nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen (siehe weiter unten). Dafür versteuert der GmbH-Gesellschafter diese Einnahmen mit seinem individuellen Einkommensteuersatz.
- Die **Besteuerung des Gewinns von Personengesellschaft und Einzelunternehmen** erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Gesellschafter mit den persönlichen Steuersätzen. Dabei sind die Firmenerträge mit den übrigen Einkünften verrechenbar. So kann beispielsweise ein anteiliger Verlust aus der Gesellschaft die Steuerbelastung auf den Lohn des Ehepartners ausgleichen. Umgekehrt führen negative Mieteinkünfte dazu, dass der Unternehmensgewinn nicht versteuert werden muss. Selbst der private Börsenverlust kann genutzt werden, um die Einkommensteuer auf den Bilanzgewinn zu mindern. Die Gewinne der Personengesellschaft unterliegen - bei Religionszugehörigkeit des Gesellschafters - der Kirchensteuer.
- Der **GmbH-Gewinn** unterliegt der Körperschaftsteuer. Hier gilt keine Progression, sondern unabhängig von der Gewinnhöhe ein Steuersatz von pauschal 15 % plus Solidaritätszuschlag. Dafür lassen sich die Verluste aus der Kapitalgesellschaft nicht mit den persönlichen Einkünften verrechnen. Die ausgeschütteten Gewinne unterliegen seit 2009 der Abgeltungsteuer, wenn kein besonderer Antrag gestellt wird, der Gewinn wird also noch einmal auf der Ebene des Beteiligten voll besteuert. Kirchensteuer fällt auf GmbH-Gewinne nicht an.
- Nur Personengesellschaften haben die Möglichkeit, einen **gewerbsteuerlichen Freibetrag** von 24.500 € zu nutzen. Um diesen Betrag verringert sich der zu versteuernde Gewerbeertrag und damit auch die gesamte Gewerbesteuerbelastung. Die GmbH muss ab dem ersten Euro Gewerbesteuer zahlen.

Auf den ersten Blick erscheint der geringe Körperschaftsteuersatz von 15 % zwar lukrativer als die Einkommensteuerprogression von bis zu 45 %. Hinzurechnen ist jedoch die Gewerbesteuer. Diese Kommunalabgabe kann bei Personenunternehmen nicht nur auf die Einkommensteuer angerechnet werden, sondern es gibt auch noch einen Freibetrag. Die GmbH hingegen zahlt durch beide Abgabenarten zusammen rund 40 % Steuer. Die Endbelastung hängt davon ab, welchen Hebesatz die Gemeinde erhebt.

Hinweis

Die **Regeln bei der Umsatzsteuer** differieren bei den einzelnen Unternehmensformen nicht, so dass diese Steuerart bei der Entscheidung über die richtige Rechtsform keine Rolle spielt. Unternehmer sind generell dazu verpflichtet, dem Kunden Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und im Rahmen der regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldung ans Finanzamt abzuführen.

Hiervon ausgenommen sind in der Regel lediglich die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen (z.B. von Ärzten und Versicherungsmaklern).

Dafür darf ein Unternehmer die Umsatzsteuer, die ihm andere Unternehmer in Rechnung stellen, von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt abziehen: als sogenannte Vorsteuer. Dies tut der Liquidität eines jungen Unternehmens in aller Regel gut: Denn gerade im ersten Jahr können durch hohe Investitionen entsprechend hohe Vorsteuerbeträge anfallen.

Bei einem Umsatz im Jahr der Gründung von voraussichtlich 17.500 € einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer wird für **Kleinunternehmer** keine Umsatzsteuer erhoben. Im Folgejahr darf der Umsatz voraussichtlich nicht 50.000 € überschreiten. Dafür lässt sich auch keine Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen absetzen. Auf Ausgangsrechnungen ist auf diese Kleinunternehmerregelung hinzuweisen, damit der Empfänger weiß, weshalb keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird.

6.2 Regeln bei der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer ist der **Gewinn oder Verlust**. Dieser wird um Hinzurechnungen erhöht und um Kürzungen vermindert: Wurde im Vorjahr ein Verlust erzielt, **vermindert** sich der Betrag um den Gewerbeerlustvortrag. Auf den so berechneten Gewerbeertrag wird eine Steuermesszahl von 3,5 angewendet. Der Steuermessbetrag wird von der Gemeinde mit einem Hebesatz multipliziert, der meist zwischen 350 % und 450 % liegt.

Hinweis

Wichtig ist der Blick auf den Hebesatz bei der Standortwahl, durch den sich jährlich mehrere tausend Euro sparen lassen.

Einzelunternehmer und Personengesellschafter können von ihrem Gewerbeertrag einen **Freibetrag** von 24.500 € abziehen, die GmbH nicht.

Beispiel

Der Gewerbeertrag für eine GmbH oder einen Einzelunternehmer bzw. eine Personengesellschaft beträgt 50.000 €.

Steuerrechnung für	GmbH	Person
Gewinn	50.000 €	50.000 €
- Freibetrag	-	- 24.500 €
Gewinn für Gewerbesteuer	50.000 €	25.500 €
x Steuermesszahl	3,5 %	3,5 %
= Gewerbesteuermessbetrag	1.750 €	893 €

Dem Gewinn werden alle Finanzierungsaufwendungen mit 25 % **hinzugerechnet**, soweit die Summe den Freibetrag von 100.000 € überschreitet. Belastet werden in der Regel Großkonzerne, während Mittel- und Kleinbetriebe aufgrund des Freibetrags oftmals ohne Hinzurechnung davonkommen.

Einzelunternehmer sowie die **Gesellschafter von Personengesellschaften** können das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer anrechnen. Dies bewirkt eine weitgehende Entlastung gewerblicher Einkünfte von der Gewerbesteuer. Zu einer vollständigen Entlastung kommt es, wenn die Gemeinde nicht mehr als einen Hebesatz von 360 % verlangt. Im Gegensatz zu Einzelunternehmen und Personengesellschaften lässt sich die Kommunalabgabe bei den **Beteiligten an Kapitalgesellschaften** nicht von der Einkommensteuerschuld abziehen. Damit bleibt auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene eine Endbelastung mit der bezahlten Gewerbesteuer, die nicht als Betriebsausgabe den Gewinn mindern darf.

6.3 Regeln bei der Einkommensteuer

Grundlagen für die Festsetzung ist das **Einkommen** für ein komplettes Kalenderjahr. Besteht ein Unternehmen nur einen Teil des Jahres, wird der Gewinn aufs Jahr berechnet. Dabei ist das Finanzamt nicht an seine sachliche Beurteilung aus dem Vorjahr gebunden. Das Argument, Betriebsausgaben wurden bereits im Vorjahr akzeptiert, kann daher nicht helfen. Zu versteuern sind alle Einkünfte, die unter die **sieben Einkunftsarten** fallen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Unternehmer oder anteilig von einer Personengesellschaft
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Freiberufler: der Gewinn wird in der Regel aus der Einnahmenüberschussrechnung ermittelt oder stammt anteilig von einer Personengesellschaft
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Arbeitnehmer oder Beamter

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Zinsen, Dividenden, Kursgewinnen oder den Gewinnausschüttungen einer GmbH; sie unterliegen der Abgeltungsteuer und kommen in der Regel nicht mehr in den Steuerbescheid
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte, Renten, Gewinne aus Spekulationsgeschäften, Unterhalts- und sonstige Leistungen

Bei den **Gewinneinkünften** (Nr. 1-3) ist die Differenz zwischen Betriebseinnahmen und -ausgaben maßgebend; besondere Frei- oder Pauschbeträge sind bei den laufenden Gewinnen nicht vorgesehen. Bei Ehepaaren werden die Einkünfte separat berechnet. Üben Ehegatten gemeinsam ein Gewerbe aus, gelten sie als Personengesellschaft und geben hierfür keine Einkommensteuer-, sondern eine separate Feststellungserklärung ab. Bei den **Überschusseinkünften** (Nr. 4-7) ist die Differenz von Einnahmen und Werbungskosten maßgebend. Dabei kommen einige Freibeträge zum Ansatz, etwa Werbungskostenpauschbeträge für Arbeitnehmer und Rentner sowie der Sparer- oder Versorgungsfreibetrag. Von der Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten werden die Sonderausgaben sowie die außergewöhnlichen Belastungen abgezogen.

Bei den Gewinneinkünften setzt das Finanzamt vierteljährliche **Vorauszahlungen** auf die Jahreseinkommensteuerschuld fest (am 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. zu entrichten). Sollte sich abzeichnen, dass der Vorjahresgewinn nicht mehr erreicht wird, so besteht die Möglichkeit, die Einkommensteuvorauszahlungen herabsetzen zu lassen.

Die **Personengesellschaft** unterliegt als solche nicht der Einkommensteuerpflicht. Träger des Unternehmens und des Gesellschaftsvermögens sind die **Gesellschafter**; die im Rahmen von KG, OHG oder GbR erzielten Einkünfte sind deshalb den Gesellschaftern zuzurechnen und von ihnen zu versteuern.

Beispiel

Rufen zum Beispiel vier Personen (Mitunternehmer) eine KG ins Leben, so ist nicht die KG einkommensteuerpflichtig, sondern die vier Beteiligten. Dies hat zur Folge, dass der Gewinn bzw. Verlust entsprechend eines im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Verteilungsschlüssels (meist im Verhältnis zur erbrachten Einlage) auf sie verteilt wird und bei ihnen der Einkommensteuer unterliegt. Diese Festsetzung und Verteilung erfolgt bereits beim Finanzamt der KG, die dann Mitteilungen an die vier Wohnsitzfinanzämter der Beteiligten sendet.

Hinweis

Bilanzierende Personenunternehmen dürfen wahlweise eine Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch nehmen, wonach einbehaltene Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % plus Solidaritätszuschlag besteuert werden. Die Gewerbesteuer wird hierauf weiterhin angerechnet. Allerdings kommt es im Fall einer späteren Entnahme der thesaurierten Gewinne zu einer Nachversteuerung zu 25 %. Diese Zweifacherfassung kann dazu führen, dass sich bei der späteren Entnahme insgesamt betrachtet eine höhere Steuerlast ergibt als bei der Regelbesteuerung.

Machen die Gesellschafter in ihrer Einkommensteuererklärung Gewinne oder Verluste aus der Beteiligung geltend, kann ihr Wohnsitzfinanzamt hierüber nicht mehr selbst entscheiden, weil es die Ergebnisse der Feststellungserklärung vom Betriebsstättenfinanzamt ansetzen muss. Von dieser Stelle aus wird gemeinsam für alle gleichermaßen entschieden,

- wie hoch die Einkünfte ausfallen,
- ob es sich um eine gewerbliche oder vermögensverwaltende Tätigkeit handelt und
- ob die Verluste wegen Liebhaberei nicht anzuerkennen sind.

Auch über den Aufwand für

- die Fahrt zur Gesellschafterversammlung oder
- den Kredit zur Finanzierung der Einlage

entscheidet das Finanzamt am Sitzort der Gesellschaft. Das Wohnsitzfinanzamt übernimmt nur die festgestellten Sonderbetriebsausgaben.

Hinweis

Einwände und Rechtsbehelfe hiergegen sind nur über die Gesellschaft möglich.

6.4 Regeln bei der Körperschaftsteuer

Bei einer GmbH gibt es drei Ebenen, auf denen Abgaben ans Finanzamt gezahlt werden:

1. Die **GmbH** selbst zahlt auf ihre **Gewinne Körperschaftsteuer**,
2. die **Gesellschafter** zahlen auf **Gewinnausschüttungen** ins Privatvermögen **Abgeltungsteuer** und
3. der **Geschäftsführer** auf sein **Gehalt Lohnsteuer**.

Die GmbH ist steuerlich eine selbständige juristische Person und hat auf ihren Gewinn Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag abzuführen. Hinzu kommen Kapitalertrag, Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag, wenn die Gewinne an die Beteiligten ausgeschüttet werden.

Die Einkommensermittlung wird nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes durchgeführt, jedoch erfolgt eine Ergänzung durch Sondervorschriften des Körperschaftsteuergesetzes. Die ermittelte Bemessungsgrundlage unterliegt einem einheitlichen Steuersatz sowohl für solche Gewinne, die an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, als auch für einbehaltene Gewinne.

Für Kapitalgesellschaften sind in den vergangenen Jahren weitreichende Änderungen in Kraft getreten, insbesondere durch die Unternehmensteuerreform 2008. Seitdem gilt ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz von 15 %. Der an die Gesellschafter ausgeschüttete Gewinn, der bereits mit 15 % Körperschaftsteuer belastet ist, unterliegt beim Gesellschafter nochmals der Abgeltungsteuer ab 2009 - mit 25 %.

Der ausgeschüttete Gewinn wird beim Gesellschafter in voller Höhe pauschal mit Einkommensteuer belastet. **Geschäftsführergehälter** zählen nicht zu den Gewinnausschüttungen, da sie beim Gesellschafter zu Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit führen.

Beispiel

Die GmbH beschließt eine Gewinnausschüttung für 2010 in Höhe von 4.600 € an Gesellschafter A und B. Hierauf führt die GmbH pauschal 25 % Abgeltungsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag ab.

Gewinnausschüttung	4.600,00 €
- 25 % Abgeltungsteuer	- 1.150,00 €
- 5,5 % Solidaritätszuschlag	- 63,25 €
= Gutschrift auf dem Konto	3.386,75 €

In der Einkommensteuererklärung taucht die Gewinnausschüttung nur auf Antrag des Gesellschafters auf, wenn sein persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt und es insoweit zu einer Erstattung der zu viel bezahlten Abgeltungsteuer kommt. Dann werden über das sogenannte **Teileinkünfteverfahren** die Gewinnausschüttungen nur mit 60 % unter der individuellen Progression versteuert und 60 % der Werbungskosten dürfen abgezogen werden. Hierzu muss der GmbH-Gesellschafter aber eine Beteiligung von mindestens 25 % an der GmbH besitzen oder beruflich für „seine“ Kapitalgesellschaft etwa als Geschäftsführer aktiv sein.

Fortsetzung des Beispiels

Gesellschafter B beantragt die individuelle Besteuerung bei einer Progression von 35 %.

Gutschrift auf dem Konto	3.386,75 €
Kapitaleinnahmen im Steuerbescheid	4.600,00 €
davon steuerpflichtig 60 %	2.760,00 €
x Steuersatz von 35 %	966,00 €
x 5,5 % Solidaritätszuschlag	53,13 €
= Zahllast	1.019,13 €
Bereits einbehalten	1.213,25 €
= Erstattung durchs Finanzamt	194,12 €

Hinweis

Der Antrag auf das Teileinkünfteverfahren mit Werbungskostenabzug lohnt sich auf den ersten Blick generell, wenn Gesellschafter ihre Anteile fremdfinanzieren und daher hohe Schuldzinsen haben. Statt eines Nichtabzugs wirken sich diese dann steuermindernd aus. Allerdings belastet die Gewinnausschüttung dann auch - anders als unter der Abgeltungsteuer - die Progression für die übrigen Einkünfte wie beispielsweise das Geschäftsführergehalt. Der persönliche Steuersatz kann insoweit steigen, nicht aber unter dem Abgeltungssystem.

Beispiel

Der verheiratete GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer bezieht in 2011 ein Gehalt sowie Einkünfte aus der Vermietung eines Hauses. Sein zu versteuerndes Einkommen beträgt 80.000 €. Hinzu kommt eine Gewinnausschüttung von 100.000 €.

Steuer mit Teileinkünfteverfahren

übriges Einkommen	80.000 €	80.000 €
Ausschüttung zu 60 %	60.000 €	-
Einkommen neu	140.000 €	80.000 €
Einkommensteuer Splitting	42.456 €	18.014 €
x Solidaritätszuschlag 5,5 %	2.335 €	990 €

Regelfall Abgeltungsteuer

Ausschüttung zu 100 %		100.000 €
x Abgeltungsteuer 25 %		25.000 €
x Solidaritätszuschlag 5,5 %		1.375 €
+ Einkommensteuer/Soli	4.791 €	19.004 €
= Steuerlast gesamt	44.791 €	45.379 €

6.5 Kurzübersicht

Nachfolgend finden Sie eine tabellarische Übersicht über die geltenden Steuerregeln für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (PersG) auf der einen und die GmbH auf der anderen Seite.

Rechtsform	Einzelunternehmen, PersG	GmbH
Ertragsteuer	Einkommensteuer mit progressivem Tarif und Grundfreibetrag	Körperschaftsteuer mit einheitlich 15 %, kein Grundfreibetrag
Gewerbesteuer	Steuermesszahl x 3,5 %, Freibetrag 24.500 €, Anrechnung auf die Einkommensteuer	Steuermesszahl x 3,5 %, kein Freibetrag und keine Anrechnung auf die Körperschaftsteuer
Verlustverrechnung	mit anderen Einkunftsarten des Unternehmers möglich	kein Ausgleich mit Verlusten auf Ebene des Unternehmers
Gewinnermittlung	Unternehmerlohn, Pensionsrückstellungen und Darlehenszinsen von betrieblich an privat sind nicht als Betriebsausgabe abziehbar, in der Regel Pflicht zur doppelten Buchführung und beim Mittelständler zur Einnahmenüberschussrechnung	Unternehmerlohn, Pensionsrückstellungen und Darlehenszinsen sind bei der GmbH Betriebsausgaben und es besteht Buchführungspflicht

6.6 Risiko verdeckte Gewinnausschüttung

Während ein Einzelunternehmer seinem Privatbereich oder seiner Familie und eine KG oder OHG ihren Gesellschaftern Vorteile zuwenden kann und diese lediglich als gewinnneutrale Entnahmen in der Bilanz verbuchen muss, ist es bei der GmbH als Kapitalgesellschaft schwieriger. Hier werden solche Vorteile als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) eingestuft. Deshalb kann die GmbH hier **keine Betriebsausgaben** absetzen und der Gesellschafter muss dennoch **Kapitaleinnahmen** versteuern. In der Praxis werden oft Darlehens-, Miet- oder Lohnvereinbarungen sowie Pensionszusagen als verdeckte Gewinnausschüttungen eingestuft, wenn die Konditionen zwischen GmbH und Gesellschafter-Geschäftsführer unter fremden Dritten nicht üblich sind. Auch die Pkw-Nutzung oder eine Zuwendung unter Preis kann eine verdeckte Gewinnausschüttung auslösen. Hierbei sind vier Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Die Zuwendung an den Gesellschafter ist unangemessen günstig und würde Fremden nicht gewährt.
2. Der Gesellschafter stellt seiner GmbH etwas übersteuert in Rechnung.
3. Leistungen zwischen GmbH und Beteiligten werden ohne entsprechende Vereinbarung ausgeführt.
4. Die Beteiligten handeln nicht nach der zuvor getroffenen Vereinbarung.

6.7 Regeln bei der Grunderwerbsteuer

Wird ein Grundstück ins Gesamthandsvermögen der **Personengesellschaft** eingebracht, so löst die **Grundstückseinbringung** Grunderwerbsteuer aus, falls die Bemessungsgrundlage die Freigrenze von 2.500 € übersteigt. Eine Steuerbefreiung kann jedoch greifen, wenn der Mitunternehmer, der das Grundstück einbringt, am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist. Die Steuerbefreiung greift in Höhe des Anteils, mit dem der Veräußerer am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist. Auf die ermittelte Bemessungsgrundlage kommt ein Steuersatz - je nach Bundesland - zwischen 3,5 % und 5 %.

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein Grundstück und **ändert** sich innerhalb von fünf Jahren der **Gesellschafterbestand**, indem mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als steuerpflichtiges Rechtsgeschäft. Gleiches gilt, sofern durch die Übertragung mindestens 95 % der Anteile in der Hand des Erwerbers vereinigt werden.

Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte in die GmbH **eingebracht**, so entsteht ebenfalls Grunderwerbsteuerpflicht. Bei **Kapitalgesellschaften** gibt es keine Steuerbefreiung wie bei Personengesellschaften.

Bei der **Auflösung** einer Ein-Mann-GmbH kommt es hinsichtlich eines von ihr erworbenen Grundstücks zu einem Rechträgerwechsel auf den Gesellschafter. Dies führt zur Grunderwerbsteuerpflicht.

Hinweis

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz sind die Grundstücks- oder Anteilsübertragungen im Rahmen bestimmter betrieblicher Umstrukturierungen seit 2010 von der Grunderwerbsteuer befreit. Das gilt bei Änderungen des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft, Anteilsvereinigung bzw. -übertragung und beim Übergang der Verwertungsbefugnis.

Auch Umstrukturierungen von GmbH-Unternehmen ab 2010 werden durch eine Konzernklausel erleichtert. Begünstigt sind solche Umwandlungsvorgänge, an denen sich ausschließlich eine herrschende GmbH und von diesem abhängige Gesellschaften beteiligen.

6.8 Regeln bei der Erbschaftsteuer

In der Praxis wird das verschenkte oder vererbte Betriebsvermögen durch ein **vereinfachtes Ertragswertverfahren** bemessen. Dieses errechnet sich durch Multiplikation des Jahresgewinns mit einem Kapitalisierungsfaktor (variabler Basiszinssatz plus Risikozuschlag von 4,5 %). Hiervon dürfen pauschal 30 % als fiktive Steuerlast abgezogen werden.

Unternehmer können für Betriebsvermögen eine **Steuerbefreiung von 85 %** nutzen: bei

- der GmbH, wenn der Vorbesitzer zu mehr als 25 % unmittelbar beteiligt ist,
- Einzelunternehmen,
- Anteilen an Personengesellschaften.

Die restlichen 15 % werden mit dem Verkehrswert angesetzt, abzüglich einer Freigrenze von 150.000 €, die bis zur Höhe von 450.000 € sukzessive auf Null abschmilzt. Die Steuerbefreiung des betrieblichen Vermögens hängt allerdings von vier Bedingungen ab:

1. Der Erwerber muss den Betrieb fünf Jahre lang fortführen. Bei einem Verstoß muss die Steuer nur für den nicht eingehaltenen Restzeitraum nachbezahlt werden.
2. Die Lohnsumme darf innerhalb des Fünfjahreszeitraums nicht weniger als 400 % unter den Wert vor der Übergabe sinken. Dies gilt nur bei mehr als 20 Beschäftigten.
3. Der Unternehmer darf bis zum Fristende keine Entnahmen tätigen, die die Summe seiner Einlagen und ihm zuzurechnenden Gewinne seit dem Erwerb um mehr als 150.000 € übersteigen.
4. Es darf innerhalb der Fünfjahresfrist zu keinen schädlichen Verfügungen durch Veräußerung, Aufgabe oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen kommen, sofern sie nicht im zeitlichen Zusammenhang einer Reinvestition erfolgen.

Auf Antrag bleibt das **gesamte Betriebsvermögen steuerfrei**. Hierzu sind die vorgenannten Bedingungen über sieben Jahre zu beachten und bei der Lohnsumme gelten 700 % statt 400 %.

7 Veräußerungsgeschäfte

Beim Verkauf von **GmbH-Anteilen** müssen zwei Ebenen berücksichtigt werden. Aus Sicht

1. der **Gesellschaft** werden Veräußerungsgewinne mit anderen Kapitalgesellschaften zu 95 % steuerfrei vereinnahmt, da 5 % pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten.

2. des **Gesellschafters** unterliegen Verkaufsgewinne mit 60 % der tariflichen Einkommensteuer. Bei kleinerer Beteiligung ist nur ein privates Spekulationsgeschäft innerhalb der einjährigen Haltefrist zur Hälfte steuerpflichtig, sofern die Freigrenze von 600 € überschritten wird und der Erwerb der Anteile vor 2009 erfolgt ist. Der Verkauf eines Minianteils unterliegt der Abgeltungsteuer, sofern er nach 2008 erfolgt ist.

Verkaufsverluste mit GmbH-Anteilen können mit anderen Einkünften verrechnet werden, sofern es sich nicht um Spekulationsgeschäfte oder seit 2009 Kapitaleinnahmen handelt. Ein Minus macht sich somit sofort steuermindernd bemerkbar und Beteiligte brauchen nicht zu warten, bis entsprechende positive Verkaufserlöse anfallen.

Der Veräußerungsgewinn oder -verlust ergibt sich aus der Differenz von Veräußerungspreis und Anschaffungskosten und mindert sich um Kosten, die beim Verkauf anfallen. Vom Gewinn kann ein Freibetrag in Höhe von 9.060 € abgezogen werden. Der gilt allerdings für die gesamte Gesellschaft und nur bei Beträgen bis zu 36.100 €. Werden lediglich Anteile verkauft, ist der Freibetrag entsprechend um die Beteiligungsquote zu mindern.

Beispiel

Ist die GmbH an einer anderen GmbH beteiligt und veräußert ihre Beteiligung, so ist der Veräußerungsgewinn zu 95 % steuerfrei. Verbleiben diese Gewinne jedoch nicht bei der GmbH, sondern werden an die Gesellschafter ausgeschüttet, so müssen die Gesellschafter 56 % des Gewinns (Teileinkünfteverfahren) versteuern.

Verkauft ein Gesellschafter seinen 10%igen Anteil an der GmbH, ist der Gewinn zum Teil steuerpflichtig. Dabei kann ein anteiliger Freibetrag angesetzt werden.

Beteiligung	10 %
Verkaufsgewinn	5.000 €
Höchstgrenze (10 % vom Höchstbetrag 36.100 €)	3.610 €
übersteigender Betrag	1.390 €
Freibetrag (10 % vom Gesamtfreibetrag 9.060 €)	906 €
- übersteigender Betrag	- 1.390 €
= verbleibt	0 €
Gewinn	5.000 €
- Freibetrag	-
= Gewinn fürs Finanzamt	5.000 €
bis 2008: Zu versteuern sind 50 %	2.500 €
seit 2009: Zu versteuern sind 60 %	3.000 €

Um den Verlust nutzen zu können, müssen die Gesellschafter mindestens fünf Jahre lang wesentlich - also mit mindestens 1 % - beteiligt gewesen sein.

Der Verkauf von **Anteilen an einer Personengesellschaft** unterliegt - bei Berücksichtigung einiger Vergünstigungen - voll der Besteuerung. Als Vergünstigung gibt es einen Freibetrag von maximal 45.000 € und eine Steuerermäßigung von 44 % auf den normalen Steuersatz. Diese Vorteile werden aber erst ab dem 55. Lebensjahr oder bei dauernder Berufsunfähigkeit gewährt - und auch nur einmal im Leben. Mindestens wird aber der Eingangssteuersatz angesetzt. Die Vergünstigung muss beantragt werden. Ist die Altersgrenze nicht erreicht, gibt es über die sogenannte Fünftelregel eine leichte Senkung der Progression.

8 Die richtige Gewinnermittlung

Unternehmer sind verpflichtet, eine Gewinnermittlung zu erstellen. Der Zeitraum der Gewinnermittlung ist grundsätzlich das Kalenderjahr, sofern kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt. In der Regel wird zwischen der Bilanz und der Einnahmenüberschussrechnung unterschieden. Hierbei sind einige wesentliche Unterschiede zu beachten:

- Ins Handelsregister eingetragene Kaufleute müssen nach dem Handelsgesetzbuch Bücher führen. Dies hat auch für das Steuerrecht Bedeutung, weil für den Fiskus alle, die nach anderen Gesetzen **zur Buchführung verpflichtet** sind, dies auch zum Zwecke der Besteuerung tun müssen. Die Buchführungspflicht beginnt grundsätzlich mit dem ersten Geschäftsvorfall.
- Einzelkaufleute, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und bestimmte Schwellenwerte (500.000 € Umsatz oder 50.000 € Gewinn) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten, sind **von der Pflicht zur Buchführung und Bilanzierung** laut Handels- und Steuerrecht **befreit**. Bei Neugründungen gilt das schon bei einer Unterschreitung am ersten Abschlussstichtag. In diesen Fällen beginnt die Buchführungspflicht erst mit dem Wirtschaftsjahr, das auf die Mitteilung des Finanzamts folgt, die Grenzen seien nun überschritten und es solle zur doppelten Buchführung übergegangen werden. Diese Vereinfachungsregeln können Personenhandelsunternehmen sowie die GmbH nicht nutzen.

- Sind Selbständige nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet, können sie die Ermittlung ihres steuerpflichtigen Gewinns durch eine **Einnahmenüberschussrechnung** ermitteln und müssen den Vordruck „Anlage EÜR“ ausfüllen. Arbeit und Aufzeichnungspflichten sind deutlich geringer, weil es sich um eine einfache Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und -ausgaben nach dem Prinzip einer Geldverkehrsrechnung handelt. Maßgeblich ist nämlich erst der Zu- oder Abfluss.
- Für **Kapitalgesellschaften** gibt es Erleichterungen durch die Klassifizierung als kleine, mittelgroße oder große Gesellschaft mit maßgeblichen **Schwellenwerten**. Diese Werte sind entscheidend für die Informationspflichten der Kapitalgesellschaften. Da die Schwellen jüngst erhöht worden sind, kann für mehr GmbHs die Pflicht zur Prüfung des Abschlusses entfallen und die Offenlegung erleichtert werden.

Einteilung der Größenklassen	Wert bis zu
Kleine Kapitalgesellschaft	
Bilanzsumme	4.840.000 €
Umsatzerlöse	9.680.000 €
Arbeitnehmer	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	
Bilanzsumme	19.250.000 €
Umsatzerlöse	38.500.000 €
Arbeitnehmer	250

Alles, was darüber liegt, gilt als **große Kapitalgesellschaft** und kann bei den Veröffentlichungspflichten keine Erleichterungen in Anspruch nehmen.

Kleine GmbHs müssen ihre Bilanz und den Anhang offenlegen, wobei dieser keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung enthalten muss. Für mittelgroße und große Gesellschaften gilt die Publizitätspflicht zusätzlich für den Jahresabschluss und den Lagebericht. Kommt es durch Unterschreiten der Schwellen zur Rückstufung einer bislang mittelgroßen zu einer kleinen Kapitalgesellschaft, entfällt für den Jahresabschluss die Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer und es treten Erleichterungen bei der Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger ein.

Hinweis

Bei Kapitalgesellschaften beginnt die Buchführungspflicht schon mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags.

9 Sechs häufige Steuerfehler

1. **Falsche Rechtsform:** Viele junge Unternehmer starten als GmbH. Nachteil: Es fällt Lohnsteuer für das Geschäftsführergehalt an, obwohl das Unternehmen womöglich noch gar keinen Gewinn erzielt.
2. **Zu niedrige Steuervorauszahlungen:** Nach Gründung des Unternehmens dauert es in der Regel zwei Jahre, bis der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt. Bei zu niedrigen Einkommensteuervorauszahlungen können Einkommensteuernachzahlungen für zwei bis drei Jahre das Unternehmen in ernsthafte finanzielle Engpässe führen. Eine freiwillige Anpassung der Vorauszahlung nach oben kann daher sinnvoll sein.
3. **Fehlende Verträge:** In den Betrieben von Gründern und jungen Firmen hilft oft die ganze Familie kräftig mit. Geschieht dies ohne Arbeitsvertrag und Gehalt, verschenkt die Familie Steuern. Denn bei der Einkommensteuer hat jedes Familienmitglied, vom Urgroßvater bis zum Neugeborenen, gleich eine ganze Reihe persönlicher Freibeträge, die oft ungenutzt verfallen. Oft leihen Angehörige auch Geld oder stellen Räumlichkeiten zur Verfügung. Es ist steuerlich meist sinnvoll, in diesen Fällen Darlehens- bzw. Mietverträge abzuschließen.
4. **Falsches Timing bei der Umsatzsteuer:** Viele Gründer beantragen in der Anfangsphase dauerhaft eine Fristverlängerung zur Voranmeldung der Umsatzsteuer. Gleichzeitig mögliche Vorsteuererstattungen kommen dann erst einen Monat später.
5. **Fehler bei der Umsatzsteuer:** Wegen nicht ordnungsgemäßer Belege (z.B. wenn auf Rechnungsbelegen für gekaufte Waren die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen ist) wird der Vorsteuerabzug nicht anerkannt. Dadurch verschenkt man bares Geld.
6. **Mängel in der Buchführung:** Eine falsche Kontierung, die Verbuchung fehlerhafter Belege, auf denen die Mehrwertsteuer fehlt, eine Zeitverzögerung bei der Durchführung und ähnliche Mängel führen nicht selten dazu, dass zu wenig oder zu spät Umsatzsteuer gezahlt wird. Bei Anträgen auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen können dem Finanzamt dann oft auch keine aussagefähigen Unterlagen vorgelegt werden.

10 Steuerbelastungsvergleich

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen ist danach zu unterscheiden, ob die **Gewinne**

- **an die Beteiligten ausgeschüttet** werden, also der Gesellschaft anschließend nicht mehr zur Verfügung stehen, oder
- **im unternehmerischen Bereich thesauriert** werden und damit für weitere Investitionen zur Verfügung stehen.

Da die **GmbH** (Kapitalgesellschaft) auf eingehaltene Gewinne seit 2008 nur einen Körperschaftsteuersatz von 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer bezahlt, erscheint es mit einer **Gesamtbelastung** von zusammen rund 30 % auf den ersten Blick günstiger, sich für die **KG** (Personengesellschaft) zu entscheiden. Bei dieser wird die Gewerbesteuer nämlich auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet. Doch ist die GmbH bei hohen Einkünften attraktiver, da die Progression beim Kommanditisten bis auf den Höchstsatz bei der Einkommensteuer von 42 % plus 3 % Aufschlag an Reichensteuer für Einkommen über 250.730 € kommen kann.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei der GmbH der Gesellschafter-Geschäftsführer über den ausgezahlten **Lohn** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt. Dies mindert als Betriebsausgaben den Gewinn der GmbH für Körperschaft- und Gewerbesteuer. Liegt die individuelle Progression des GmbH-Gesellschafters allerdings unter 30 % (Belastung der GmbH mit Körperschaft- und Gewerbesteuer), dann fällt die Steuerbelastung auf das Geschäftsführergehalt geringer aus als der Entlastungseffekt auf Seiten der GmbH. Bei der Personengesellschaft sind die Lohnvergütungen Sonderzahlungen an den Gesellschafter. Sie mindern den Gewinn der KG nicht und fließen dem Kommanditisten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu. Beim Einzelunternehmer wiederum gelten Auszahlungen als steuerlich unerhebliche Privatentnahme.

Schüttet eine GmbH ihren bereits versteuerten **Gewinn an die Anteilseigner** aus, so unterliegt dieser Betrag bei den Gesellschaftern

- in voller Höhe der Abgeltungsteuer mit 25 %. Werbungskosten dürfen dabei nicht mindernd geltend gemacht werden.
- auf Antrag nur mit 60 % der individuellen Progression und 60 % der Werbungskosten dürfen weiterhin abgezogen werden. Hierzu muss der GmbH-Gesellschafter eine Beteiligung von mindestens 25 % an der GmbH besitzen oder beruflich für „seine“ Kapitalgesellschaft - etwa als Geschäftsführer - aktiv sein.

Dies führt zu einer Doppelbesteuerung, da die Ausschüttung aus bereits versteuerten Gewinnen stammt.

Faustregel

Bei **Vollausschüttung** ergibt sich eine Steuerbelastungsquote von

- 50 % für die GmbH und
- 47,5 % für Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

Werden alle Gewinne ausgeschüttet, sind daher Personengesellschaften und Einzelunternehmen besser gestellt. Allerdings muss die Kirchensteuer bei dieser Belastungsrechnung noch beachtet werden.

Beispiel

Aus Vereinfachungsgründen und zum besseren Überblick wird davon ausgegangen, dass die KG als Personengesellschaft, der Einzelunternehmer sowie die GmbH als Kapitalgesellschaft jeweils nur einen Beteiligten haben, die außer dem gewerblichen Einkommen keine weiteren Erträge aus anderen Einkunftsarten erzielen.

Der Gewinn 2010 von 51.000 € (vor Steuern) wird in 2010 ausgeschüttet. Die Gesellschafter haben einen Einkommensteuersatz von 40 %, arbeiten nicht in der Firma mit und sind konfessionslos. Die Gemeinde am Sitzort der Firma verlangt einen Gewerbesteuerhebesatz von 400 %.

	KG	GmbH
Keine Ausschüttung		
Gewinn vor Steuern	51.000 €	51.000 €
Gewerbesteuer	3.708 €	7.140 €
Einkommensteuer 40 %	20.400 €	0 €
Körperschaftsteuer 15 %	0 €	7.650 €
Gewerbesteueranrechnung	- 3.708 €	0 €
Solidaritätszuschlag	918 €	420 €
= Steuerbelastung insgesamt	21.318 €	15.210 €
Ausschüttung 40.000 €		
Ausschüttung	0 €	40.000 €
Abgeltungsteuer 25 %		10.000 €
Solidaritätszuschlag		550 €
= Steuerbelastung Ausschüttung	0 €	10.550 €
Steuerbelastung Gesellschaft	21.318 €	15.210 €
= Steuerbelastung insgesamt	21.318 €	25.760 €
Vorteil KG	4.442 €	

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: September 2011

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.